



In Oberritz machten sich Landrat Marko Wolfram und der Saalfelder Bürgermeister Dr. Steffen Kania ein Bild vom Baufortschritt an der Radbrücke über die Saale nach Reschwitz. Bis zum kommenden Frühjahr sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. (Foto: A. Nowacki)



Eine schweißtreibende Tätigkeit war die Verarbeitung des mit 170 Grad Celsius angelieferten Materials für die Mitarbeiter der Firma Streicher aus Jena. Bei über 30 Grad Außentemperaturen mussten sie so mit Hitze von unten und oben kämpfen. (Foto: P. Lahann)

Brücken- und Straßenbau im Landkreis im Sommer fortgesetzt

Radbrücke Oberritz-Reschwitz soll Ostern 2021 fertig sein – Kreisstraße 116 Leutnitz Solsdorf fertig

Saalfeld (AB/plah). Sommerzeit ist traditionell Bauzeit im Landkreis. Zwischen Oberritz und Reschwitz geht der Bau der neuen Radwegbrücke voran und zwischen Leutnitz und Solsdorf steht der Bau der K116 vor der Fertigstellung.

Kürzlich machte sich Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit dem Saalfelder Bürgermeister Dr. Steffen Kania ein Bild vom Baufortschritt in Oberritz. Saalfelds Tiefbauamtsleiter Uwe Neumann informierte, dass sich der Brückenbau im finanziellen wie zeitlichen Rahmen befindet. „Mitte Oktober beginnt der Stahlbau vor Ort. Es werden die elf Meter hohen Pylonen sowie der Stahlkasten montiert. Dieser Stahlkasten wird mit Beton ausgefüllt, um Unwettern besser standzuhalten und Schwingungen zu verhindern“, erläuterte Neumann.

Die neue Brücke wird eine freie Spannweite von 70 Metern haben. „Die neue Brücke ermöglicht künftig Fahrradfahrern auf dem Saaleradweg ein komfortableres Fahren“, beschreibt Landrat Marko Wolfram und Bürgermeister Dr. Kania ergänzt: „Mit der Fertigstellung der Brücke sind wir mit dem Saale-Radweg in Saalfeld praktisch durch. Gleichwohl muss der Weg zwischen Reschwitz und Weischwitz noch mit Hilfe von Fördermitteln in 2021 befestigt werden.“

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist Bauherr der Maßnahme. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fördert der Freistaat 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Die Stadt Saalfeld/Saale finanziert den Eigenanteil und übernimmt nach Abschluss der Bauarbeiten

die Brücke in ihr Eigentum. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund zwei Millionen Euro. Der Brückenneubau soll Ostern 2021 für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

An der Kreisstraße K116 (Leutnitz-Solsdorf) wurde am 21. August auf einem rund 425 Meter langen Streckenabschnitt die Deckschicht eingebaut. Die Kreisstraße war auf diesem Abschnitt in einem desolaten Zustand und stellte eine Verkehrsgefährdung dar. Der restliche Abschnitt bis zum Ortseingang Solsdorf wurde bereits in den vergangenen Jahren saniert. „Mit dem jetzt sanierten Teilstück ist dann der gesamte Streckenabschnitt mit einer Länge von drei Kilometern fertig gestellt“, erklärte Marko Schoenhayd, Sachgebietsleiter Tiefbau im Landratsamt. Die Instandsetzung erfolgte durch

Abfräsen der Deckschicht, einer abschnittsweisen Verbreiterung und der Herstellung eines neuen bituminösen Fahrbahnaufbaus aus einer rund acht Zentimeter hohen Trag- und einer vier Zentimeter hohen Deckschicht. Bei Außentemperaturen von über 30 Grad Celsius verarbeiteten die Fachleute der Firma Streicher aus Jena das Material, das mit einer Temperatur von 170 Grad Celsius aus Wöhltsdorf geliefert wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahme steht eine Fahrbahnbreite von 5,50 Metern zur Verfügung. Die Baumaßnahme kostet rund 150.000 Euro. Baubeginn war am 27. Juli, bis zum 28. August sollen die Arbeiten abgeschlossen sein, Markierungsarbeiten folgen noch. „Die beiden Beispiele zeigen, dass wir die Infrastruktur in unserem Landkreis Stück für Stück verbessern“, so Landrat Wolfram.

Wir sind für Sie da:

**Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt**
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

KfZ-Zulassung:
Termine
03672/823-192

**KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle
in Rudolstadt Haus III und in der
Außenstelle im Schloss Saalfeld**
Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergabe unter 03672/823-192!
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Gesundheitsamt:
Corona-Hotline
03671/823-823



Amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 11.06.2020

Beschluss Nr. 170/2020

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 29.10.2019

Beschluss Nr. 171/2020

Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Beschluss Nr. 172/2020

Die Zweckverbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss 173/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 inklusive der vorgelegten Änderungen.

Beschluss 174/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2023 in der geänderten Fassung.

Auslegungshinweis

Die Jahresrechnung 2019 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt sowie der Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden liegt in

der Zeit vom 07. September bis 21. September 2020 (2 Wochen lt. § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 80 Abs. 4 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03671/ 823 431 ist zwingend erforderlich. Die Anmeldung und Einsichtnahme erfolgt im zentralen Empfangsbereich.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage* beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 03671/823-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 03671/598-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 03672/486-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 036741/3713, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 17.09.2020.



	erhöht um €	ver- mindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	127.714	0	4.261.139	4.388.853
die Ausgaben	127.714	0	4.261.139	4.388.853
b) im Vermö- genshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unverändert nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden unverändert nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage und erhöht diese um 127.714 € gegenüber bisher 4.261.139 € auf nunmehr 4.388.853 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandsatzung.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Saalfeld, den 17.08.2020

gez.
Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 173/2020 vom 11. Juni 2020 hat die Verbandsversammlung die Nachtragshaushaltssatzung 2019 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.08.2020, Az.240.3-1512-001/20-SLF mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 07. September bis 21. September 2020 (gemäß § 36 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs.3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03671/ 823 431 ist zwingend erforderlich. Die Anmeldung und Einsichtnahme erfolgt im zentralen Empfangsbereich.

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Einschränkung der Nutzung des Chrysopraswehres in der Ortslage Bad Blankenburg vom 16.06.2017

Auf Grund des § 49 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 74 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.06.2017, durch die der wasserrechtliche Gemeingebrauch an der Schwarza in Bezug auf den Gewässerabschnitt im Bereich des Chrysopraswehres in Bad Blankenburg ausgesetzt wurde, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die in der Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 festgelegten Nutzungsbeschränkungen werden insoweit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 ThürVwVfG auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig. Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Regelung, durch welche die Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird, ist § 49 Abs. 1 ThürVwVfG. Gemäß § 49 Abs. 1 ThürVwVfG kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, es sei denn, ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden oder ein Widerruf ist aus anderen Gründen unzulässig. Nach dem Sinn und Zweck dieser Rechtsvorschrift steht es demzufolge im Ermessen der Behörde, nicht begünstigende Verwaltungsakte, die in der Vergangenheit rechtmäßig erlassen wurden, mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Den Widerruf hat der Gesetzgeber hierbei an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts in Anbetracht von veränderten tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerechtfertigt ist und der Widerruf auch nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Bei der Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 handelt es sich um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 2 ThürVwVfG, der aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 3 Satz 1 ThürWG rechtmäßig erlassen wurde. Da die tatsächlichen Gründe, die in der Vergangenheit zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 geführt haben, zwischenzeitlich nicht mehr gegeben sind, kann die Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. So wurden die Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung der Standsicherheit des Chrysopraswehres inzwischen abgeschlossen. In Anbetracht der Beendigung der Instandsetzungs- und Sicherungsmaßnahmen bestehen für den einzelnen Gewässerbenutzer keine bauzeitlich bedingten Gefahren mehr. Der Erlass einer Allgemeinverfügung, die inhaltlich der Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 entspräche, wäre daher nicht sachgerecht. Demzufolge ist auch ein Festhalten an der Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der den wasserrechtlichen Gemeingebrauch ausschließenden Allgemeinverfügung vom 16.06.2017. Mithin konnte die Allgemeinverfügung vom 16.06.2017 in pflichtgemäßer Ausübung des der Behörde aufgrund von § 49 Abs. 1 ThürVwVfG eingeräumten Ermessens widerrufen werden.

Die Bekanntgabe der heutigen Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich, um dem nicht feststehenden Personenkreis der Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme einzuräumen. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schlossstraße 24 in 07318 Saalfeld) Widerspruch erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Das Betreten der Uferbereiche der Schwarza unterhalb des Chrysopraswehres erfolgt weiterhin auf eigene Gefahr. Eine behördliche Haftung im Schadensfall ist ausgeschlossen.
2. Die Wasserentnahme aus der Schwarza ist aufgrund der gegenwärtig noch gültigen Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 29.04.2020 weiterhin untersagt. Zulässig ist lediglich die Entnahme von Wasser mittels Handgefäßen.
3. Das Betreten der Wehranlage des Chrysopraswehres ist gemäß § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Blankenburg vom 11.04.2019 weiterhin untersagt.

Saalfeld, den 24.08.2020

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Neufassung vom 11.9.2012 – zuletzt geändert am 4.8.2019, der §§ 2ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, zuletzt geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik vom 19. März 2019 und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 10.04.2018, wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt“.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle, mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (SGB VIII, ThürKJHAG) im Zusammenhang stehenden, Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:
 - a) die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff. ThürKJHAG in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, wie in ihrem demokratischen Handeln zu fördern. Es hat ihre Eigeninitiative anzuregen, den Erhalt und/oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und anderen Personensorgeberechtigten zu unterstützen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
- (3) Mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kann das Jugendamt auch andere Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des Jugendamtes und den Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die in ihrem Zuständigkeitsbereich gegründeten Jugendmitbestimmungsgremien und ggf. Kinder- und Jugendbüros regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen.
- (6) Das Jugendamt benennt aus seiner Mitte mindestens eine Person, die Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach § 75 SGB VIII
 - e) der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen und
 - f) der Sportförderung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien von Bedeutung sind, und vor der Anstellung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes zu hören.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), die von diesem zu behandeln sind.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a) zu drei Fünftel Mitglieder des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, ,
 - b) zu zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein



- erster Stellvertreter namentlich gewählt. Für den Fall seiner Verhinderung kann ein zweiter Stellvertreter namentlich gewählt werden.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
 - (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
 - (7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, so muss der vorschlagende Träger dem Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
 - (8) Für die nicht im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt angehörenden Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entsprechend. Sie sollen ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsumfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen. Einer von beiden soll dem Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt angehören. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr mit der Vertretung beauftragten Person;
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Leiter/in;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) die für die Jugendhilfeplanung zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - e) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
 - f) der/die Ausländerbeauftragte des Landkreises;
 - g) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises.

Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter des Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Bundesagentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörden aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;
 - i) der Zusammenschluss der Jugendverbände
 - j) die Kreiselternvertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen;
 - k) der Kreissportbund;
 - l) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Die Kreisschülervvertretungen des Landkreises entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Sofern im Landkreis Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, entsenden diese mindestens ein weiteres beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Reichen die Mitbestimmungsgremien einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, ist der Ausschuss daran gebunden.
- (5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9 Redeordnung

Beschließende und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben Rederecht.

§ 10 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 12 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen.
- (2) Er wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.
- (3) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluss bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- (4) Die Einladung der Ausschussmitglieder erfolgt schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Kalendertage. Wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zum Zustelldienst gegeben ist, gilt die Frist als gewahrt.
- (5) Die für die jeweilige Sitzung erforderlichen Unterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (6) Besonders bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen soll eine verständliche Sprache genutzt werden.
- (7) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegensteht.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind berechtigt, Vorschläge zur Gestaltung/Aufstellung der Tagesordnung zu unterbreiten.
- (2) Bei der Reihenfolge der in der Tagesordnung vorgesehenen Themen ist den Bedarfen junger Menschen Rechnung zu tragen. Bei Themen mit besonderer Bedeutung für die jungen Menschen ist die Beratung so zu strukturieren, dass die Teilnahme der jugendlichen Ausschussmitglieder sichergestellt ist.



- (3) Die gemäß § 4 (6) dieser Satzung benannte Person unterstützt junge Menschen bei Bedarf, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei vorliegendem Bedarf für einzelne Aufgaben oder Arbeitsbereiche Unterausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese werden beratend tätig.
- (2) Der Unterausschuss oder die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Eines von diesen soll dem Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt angehören.
- (3) Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt in Form einer Bestellung durch den Jugendhilfeausschuss. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll die Zahl 10 nicht überschreiten.
Die Zusammensetzung erfolgt analog der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:
- zu drei Fünftel Mitglieder des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - zu zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) In Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 müssen neben dem Jugendamt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sein. Arbeitsgemeinschaften werden nur für abgegrenzte Themenbereiche eingesetzt.
- (5) In den Unterausschüssen können bis zu 3 sachkundige Bürger als ständige beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Die sachkundigen Bürger werden durch den Jugendhilfeausschuss bestellt.
- (6) Zu den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige oder sonstige Personen, die über eine besondere Fachkunde verfügen, hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 5. Oktober 2001 außer Kraft.

Saalfeld, den 17.08.2020

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

Satzung

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Seniorenbeauftragten

entsprechend des

Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019

Nach § 1 des ThürSenMitwBetG ist Ziel des Gesetzes die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei

wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Die Kreistage der Landkreise und Stadträte der kreisfreien Städte können nach § 4 des ThürSenMitwBetG jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter wählen. Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt will den Anliegen und Interessen der Senioren durch die Wahl eines Seniorenbeauftragten Rechnung tragen und hat gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in seiner Sitzung am 14.07.2020 die Neufassung der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Seniorenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Wahl eines Beauftragten

- (1) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter wird vom Kreistag auf Vorschlag der Seniorenbeiräte des Landkreises entsprechend § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Beauftragten und dessen Stellvertreters ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden. Bis zu einer Neuwahl führt der Amtsinhaber und dessen Stellvertreter das Amt fort. Eine vorzeitige Abberufung während der Dauer der Wahlperiode ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 2

Aufgaben

Zur Tätigkeit des Seniorenbeauftragten gehören insbesondere

- Die Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte
- Die Aufgabe, Ansprechpartner für Senioren zu sein, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen
- Die Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen von Seniorenbeiräten und Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung,
- Das Wahrnehmen von Anhörungen vor Entscheidungen des Kreistages, sofern überwiegend Senioren betroffen sind,
- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen des Landkreises, die die Anliegen von Senioren berühren können,
- die Vertretung der Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landes seniorenrat,
- die Zusammenarbeit mit den Seniorenbüros und Seniorenbeiräten sowie
- die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Seniorenarbeit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ThürSenMitwBetG über die Aufgaben des Seniorenbeauftragten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Beauftragten kommt keine Organstellung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu.
- (3) Landratsamt, Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages unterstützen den Beauftragten in seinem Wirken. Sie beziehen ihn frühzeitig und umfassend in die Entscheidungsfindung in Angelegenheiten ein, die Senioren des Landkreises betreffen. In diesen Angelegenheiten steht dem Seniorenbeauftragten ein Teilnahme- und Rederecht in allen Ausschüssen und dem Kreistag zu. Er ist rechtzeitig zu den Sitzungsterminen einzuladen. Protokolle von Sitzungen, an denen der Seniorenbeauftragte teilgenommen hat, sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zugänglich zu machen.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeauftragte erhält auf Antrag zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften Informationen und Akteneinsichten.
- (2) Der Kreistag und seine Ausschüsse haben das Recht, den Beauftragten zu seinen Sitzungen beizuziehen.
- (3) Der Seniorenbeauftragte berichtet dem Ausschuss für Soziales und Ge-



- sundheit mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter ist aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 84 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5 Entschädigung

- (1) Der Beauftragte erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung seiner Fahrtkosten nach den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Die Aufwandsentschädigung deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten ab, insbesondere Büromaterial, Portokosten, Telefon etc. Darüberhinausgehende Kosten (z.B. für Fortbildungen) werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie 50 Euro nicht übersteigen oder die vorherige Genehmigung des Landrates vorliegt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Beauftragte länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter erhält für die Ausübung seines Amtes die Erstattung seiner Fahrtkosten nach den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, sofern dieser die Stellvertretung ausüben muss.

§ 6 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Satzung personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die Geschlechtsformen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Seniorenbeauftragten vom 22.01.2015 außer Kraft.

Saalfeld, den 17.08.2020

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

(Dienstsiegel)

Mitgliederversammlung

ASB Ortsverband Saalfeld e.V.

Mitgliederversammlung ASB Ortsverband Saalfeld e.V.

Am Mittwoch, den 23.09.2020 findet um **18:00 Uhr** unsere Jahresmitgliederversammlung im Jugend- und Stadtteilzentrum in der Albert-Schweitzer-Str. 144 in 07318 Saalfeld statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der vollständigen Jahresberichte 2018 und 2019
3. Entlastung des Vorstandes
4. Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder für 2019 und 2020
5. Vorschlag/Beschluss einer Anlagerichtlinie für den ASB OV Saalfeld e.V.
6. Sonstiges/Anträge an die Mitgliederversammlung
7. Schluss

Wir laden alle ASB-Mitglieder herzlich ein.

P. Lukas
Vorstandsvorsitzende

Öffentliche Grundstücksausschreibung

Stadt Schwarzatal

Die Stadt Schwarzatal (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zum Höchstgebot:

**Stadt Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach,
Barigauer Weg 11
Gemarkung Glasbach, Flur 1, Flurstück-Nr. 15/8
Gesamtgröße: 947 m²**

Das Mindestgebot beträgt gemäß Verkehrswertgutachten vom 13.03.2020: 178.000,00 €

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude (ehem. Villa), welches zur Zeit noch als Kindergarten genutzt wird. Das Gebäude hat eine Wohn- und Nutzfläche von ca. 569 m².

Für eine entsprechende Terminvereinbarung zur Besichtigung des Kaufobjektes wenden Sie sich bitte an die Bürgermeisterin der Stadt Schwarzatal Frau Kathrin Kräupner, telefonisch zu erreichen unter 036705 62032 oder per E-Mail: stadt@vg-schwarzatal.de.

Die Erwerbsanträge sind bis zum **04.10.2020** (Datum des Poststempels) in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Grundstücksausschreibung MG 01/2020 bitte bis zum Stichtag nicht öffnen**“ einzureichen.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

**Leiter*in des Sachgebietes Hygiene/
Amtsärztlicherdienst/Gesundheitsfürsorge und
Amtsarzt/Amtsärztin** Kennziffer 2020_011

Sachbearbeiter*in Widerspruchsbearbeitung
Bewerbungsfrist: 1. September 2020 Kennziffer 2020_058

Projektmanager*in
Bewerbungsfrist: 3. September 2020 Kennziffer 2020_050

Ausbildungsplätze 2021
Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2020 Kennziffer 2020_001

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

DIE BESTE AUSBILDUNG? IM LANDKREIS.



Du willst etwas machen, bei dem du nicht vor Ödnis eingehst, das sinnvoll ist und wo du auch noch nette Kollegen*innen hast? Schau mal rein!

AUSBILDUNGSSTART 1. SEPTEMBER 2021

Verwaltungsfachangestellte*r

- Was brauche ich?** Realschulabschluss oder (Fach-)Abi
Was mache ich? Verwaltungsstrukturen kennen lernen, Anträge bearbeiten, mit Bürgern arbeiten – und vieles mehr
Was kriege ich? Nach Tarifvertrag - im ersten Jahr mindestens 1018 Euro/Monat

STUDIENSTART 1. SEPTEMBER 2021

Beamtenanwärter*innen zur Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

- Was brauche ich?** Abi oder Fachabi und die persönliche Eignung, Beamte*r zu werden (wir testen das)
Was mache ich? rechtliche Probleme lösen, Anträge bearbeiten und lernen, Leitungsverantwortung zu übernehmen
Was kriege ich? Mindestens 1.271 Euro/Monat

STUDIENSTART 1. OKTOBER 2021

Bachelor of Arts (B.A.): Studienrichtung Soziale Dienste, Studiengang Soziale Arbeit

- Was brauche ich?** Abi oder Fachabi
Was mache ich? Lernen, Menschen in kritischen Lebensphasen zu helfen, Konflikte zu lösen und vieles mehr
Was kriege ich? 750 Euro/Monat

INTERESSE BEKOMMEN? BEWIRB DICH BIS ZUM 31. OKTOBER 2020

- Wo melde ich mich?** Bewerbung mit Lebenslauf & Abschlusszeugniskopie an bewerbung@kreis-slf.de (PDF, max. 10 MB. Betreff: Bewerbung 2020_001 Azubi) oder per Post an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
- Worauf achte ich?** Schick vollständige Unterlagen (Bewerbung, Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Qualifikationen), halte dich für die Auswahlgespräche bereit und für Fragen stehen wir dir zur Verfügung

AUSBILDUNG IM LANDRATSAMT

Flexibles Arbeiten
in Gleitzeit

Lernmittelzuschuss
& Abschlussprämie

Absolventenquote
fast 100 Prozent

Übernahmequote
von 93 Prozent

vernünftiger Lohn
schon im 1. Jahr

mindestens 29
Tage Urlaub

Mehr Infos: azubi.kreis-slf.de



der * steht für alle Geschlechter – bei uns kann sich jede*r bewerben



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 10. Juni 2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 7 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 18.08.2020

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Bergfried – Ein Außenstandort der BUGA 2021 – Errichtung eines touristischen Infopoints/Willkommenscenters

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, folgende Bauleistungen auf dem Weg der Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben:

Los 10 Heizung und Sanitär
Los 12 Elektroarbeiten

Nähere Angaben entnehmen Sie www.saalfeld.de (Stadt/Aktuelles/Ausschreibungen). Ggf. kann der vollständige Anzeigentext auch per Fax – 03671 598156 – oder E-Mail nach Aufforderung unter hochbau@stadt-saalfeld.de zugesandt werden. Ein Abruf der Unterlagen ist über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de möglich.

Informationsstunde statt Einwohnerversammlung

Für die im März bis Mai wegen der Coronapandemie ausgefallenen Bürgerstammtische des Bürgermeisters (Einwohnerversammlungen) in den Höhendörfern gibt es Anfang September Ersatz. In allen betroffenen Orten lädt Bürgermeister Dr. Steffen Kania interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Frage- und Informationsstunde unter freiem Himmel ein.

Termin	Ort
8. September 2020 (Dienstag), 16:00 Uhr	Schmiedefeld, Schulhof der Grundschule Schmiedefeld
8. September 2020 (Dienstag), 17:30 Uhr	Reichmannsdorf, Festplatz neben der Aquilakirche
8. September 2020 (Dienstag), 19:30 Uhr	Wittgendorf, Dorfplatz/Feuerwehr
9. September 2020 (Mittwoch), 16:00 Uhr	Saalfelder Höhe OST, Kleingeschwenda, Feuerwehrhaus
9. September 2020 (Mittwoch), 17:30 Uhr	Saalfelder Höhe WEST, Dittrichshütte, Feuerwehr
9. September 2020 (Mittwoch), 19:30 Uhr	Saalfelder Höhe NORD, Unterwirbach, Vereinshaus

Es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen. Alle Teilnehmer tragen sich in eine Gästeliste ein – Händedesinfektionsmittel stehen bereit. Ein Mitarbeiter der Stadt kontrolliert die Eintragung. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind Mund-Nasenbedeckungen zu tragen.



Küchen- u. Reinigungskraft für die städtischen Kindergärten

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht **1 - 2 Küchen- und Reinigungskräfte (m/w/d)** als Krankheitsvertretung für die städtischen Kindergärten in Kleingeschwenda und Unterwirschbach.

Aufgaben:

- Unterstützung bei der Zubereitung von Speisen
- Reinigungsleistungen in den Kindergartengebäuden
- sonstige Unterstützungsleistungen

Wir bieten:

- Bezahlung nach Tarifvertrag TVöD
- 20 – 40 Wochenstunden
- Jahressonderzahlung, betriebliche Altersversorgung
- 30 Tage Jahresurlaub

Sie benötigen:

- PKW-Führerschein
- Nachweis nach dem Masernschutzgesetz
- erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitspass

Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich bitte bis zum 17.09.2020 mit Ihren Bewerbungsunterlagen bei der:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung
Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Schulsachbearbeiter/in Regelschule „Geschwister Scholl“

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht eine/n **Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ zur Besetzung ab 01.01.2021.**

Einstellungsvoraussetzungen:

- Verwaltungsfachangestellte/r oder
- Kauffrau/mann für Büromanagement oder
- Fortbildungslehrgang FL 1 oder
- sonstige Ausbildung im Bereich Büro

Aufgaben:

- Unterstützung der Schulleitung bei Aufgaben der Schulorganisation
- Bearbeitung von Schülerangelegenheiten
- verwaltungsseitige Unterstützung des Hausmeisters
- Anlegen und Führen der Schülerakten
- Führen der Schulstatistik und Statistiken des Schulträgers
- Schülerbeförderungsangelegenheiten
- Publikumsverkehr, Besucher empfangen, Auskünfte erteilen
- Bearbeitung des Postverkehrs der Schule
- Materialbeschaffung, -bewirtschaftung und Inventarisierung
- Führen der Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Schule

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit mit **40 Wochenstunden** zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 5 TVöD**. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 24.09.2020** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personal- und Organisationsabteilung
Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Termine, Tipps und Informationen

Wir sind wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da

Als am 13. März 2020 die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld und ihre Zweigstelle in Gorndorf ausgerechnet am **90. Bibliotheksgeburtstag** ihre Türen für die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der Corona-Pandemie schließen musste, konnte niemand ahnen, wie lange es dauern würde bis sich die Türen wieder für den Normalbetrieb öffnen.

Nun ist es soweit, **ab Montag, 31.08.2020**, stehen beide Einrichtungen für die Nutzerinnen und Nutzer zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung:

Saalfeld

Montag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag		13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag		13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag		13:00 bis 17:00 Uhr

Alle Bereiche der Bibliothek sind geöffnet. Neben der Medienausleihe bieten wir unseren Nutzerinnen und Nutzern die OPAC- und Interplätze, Kopierer, kostenfreies WLAN sowie Arbeitsplätze an.

Bitte achten Sie auch weiterhin auf den **Zutritt mit Mund-Nasen-Schutz und an die Händedesinfektion am Eingang** bzw. tragen Sie Handschuhe.

Zu Ihrer und unserer Sicherheit halten Sie den **Mindestabstand von 1,50 m** ein und nehmen Sie Rücksicht auf andere Personen. Wenn Sie sich krank fühlen, bitten wir Sie die Bibliothek nicht zu betreten.

Da auch das Bibliotheksfest in diesem Jahr leider ausfallen musste, haben wir uns einige Überraschungen für Sie einfallen lassen. So haben wir in unseren Fotoalben gekramt und einige interessante Fotos aus den vergangenen Jahren und Jahrzehnten entdeckt. Schauen Sie sich diese **Fotoschau** im Treppenflur an.

Weiterhin warten kleine Überraschungen auf unsere kleinen und großen Nutzerinnen und Nutzer und am **ersten Öffnungssamstag, 05.09.2020** können Sie mit der Fotobox Ihr ganz persönliches und kostenloses Erinnerungsfoto zum 90. Bibliotheksgeburtstag machen.

Wir freuen uns, Sie wieder bei uns begrüßen zu können! Danken Ihnen für das Verständnis, das Sie uns in den vergangenen Wochen entgegengebracht haben und wünschen Ihnen allen weitere schöne Bibliotheks-Jahre und ganz viel Gesundheit!



Saalfeld bewirbt sich um den Titel „Fairtrade-Town“

Seit 2017 liegt der Beschluss des Saalfelder Stadtrates vor, sich auf den Titel „Fairtrade-Town“ zu bewerben. Durch die Schaffung der Stelle „Kordinator für Kommunale Entwicklungspolitik“, die seit September letzten Jahres durch Herrn David Theobald besetzt ist, verfügt die Stadt nun über personelle und finanzielle Mittel, dieses Unterfangen anzugehen. Mit den Beschlüssen zur Saalfelder Nachhaltigkeitsstrategie und dem dazugehörigen Handlungsprogramm in 2019 und 2020, betonte der Stadtrat sein Bestreben, dem Thema zukunfts-fähige Stadtentwicklung einen festen Platz einzuräumen.

Worum es geht:

Mit der Kampagne „Fairtrade-Town“ wird das Engagement von Städten im Themenbereich „Fairer Handel“ und assoziierten Themen ausgezeichnet. Fairer Handel stellt sich dar durch öko-soziale Standards, die allen Personen, die am Produktions- und Handelsprozess beteiligt sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Genauso wird der Fokus auch auf die ökologischen Produktions- und Vertriebsaspekte gelegt, sodass ein Fair Trade-Produkt möglichst geringen Einfluss auf ökologische Systeme nimmt. Diese Standards werden von mehreren Organisationen überprüft und deren Einhaltung z. B. mit Siegeln bescheinigt. Beispiele sind Fairtrade, Gepa fair, Naturland fair, UTZ und Rainforest Alliance.

Um den Titel „Fairtrade-Town“ zu erhalten, sind fünf Kriterien zu erfüllen, in deren Umsetzung die Stadtgesellschaft mit all ihren Akteuren belegen muss, dass sie sich in diesem Themenbereich engagiert.

Kriterium 1: Ratsbeschluss

Die Kommune verabschiedet einen Ratsbeschluss zur Unterstützung des fairen Handels. Bei allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie im Bürgermeisterbüro wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel ausgeschenkt bzw. gereicht.

Kriterium 2: Steuerungsgruppe

Eine Steuerungsgruppe wird gebildet, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town und darüber hinaus die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.

Kriterium 3: Fairtrade-Produkte im Sortiment

In sechs lokalen Einzelhandelsgeschäften einschließlich Floristen sowie in drei Cafés/Restaurants werden mindestens zwei Produkte aus fairem Handel angeboten.

Kriterium 4: Zivilgesellschaft

Jeweils eine Schule, ein Verein und eine Kirchengemeinde (öffentliche Einrichtungen) setzen Informations- und Bildungsaktivitäten zu fairem Handel um und bieten Produkte aus fairem Handel an.

Kriterium 5: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Steuerungsgruppe macht Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten beim Thema Fairtrade in der Kommune. In min. vier Medienbeiträgen berichten die lokalen Medien über die Ereignisse vor Ort.

Eine Vielzahl dieser Kriterien kann die Stadtverwaltung nicht allein erfüllen, sondern setzt hier auf die Mitarbeit der Stadtgesellschaft.

Die hierzu notwendigen Formulare erhalten Sie im Rathaus bei Herrn Theobald. Indem Sie uns diese Dokumentation bis spätestens Freitag, 4. September 2020 zusenden, unterstützen Sie Ihre Stadt Saalfeld/Saale im Bemühen, eine zertifizierte Stadt des Fairen Handels zu werden.

Sie haben Fragen oder möchten die Formulare zur Teilnahme bekommen? Saalfelds Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik, Herr David Theobald, steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
David Theobald
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
03671 598208
kepol@stadt-saalfeld.de



**Saalfelder
Denkmaltag**
13.09.2020
10 - 18 Uhr

Alle Infos auf
www.saalfeld.de

Seniorenachmittag 2020

Der Seniorenbeirat Saalfeld und das Seniorenbüro des Landkreises teilen schweren Herzens mit, dass der bei vielen älteren Menschen beliebte Seniorennachmittag im Meininger Hof, der für den 03.10.2020 geplant war, aus Gründen der Einhaltung der Hygienevorschriften nicht stattfinden kann.

Wir bedauern dies sehr und hoffen, dass wir dieses Event am 01.10.2021 in der gewohnten Weise durchführen können und würden uns über ein Wiedersehen freuen.

Was konnten sie tun?

Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1939 – 1945

Eine Ausstellung der Stiftung 20. Juli 1944 in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

1933 übernahmen Hitler und die Nationalsozialisten die politische Macht in Deutschland. Sie errichteten eine Diktatur. Die meisten Deutschen folgten dem neuen Regime begeistert oder passten sich an, weil sie sich davon Vorteile erhofften. Manche blieben passiv. Aber nur wenige Menschen stellten sich den Verletzungen der Menschenrechte und den Verbrechen der neuen Machthaber entgegen. Sie nutzten jene Möglichkeiten, die es auch unter den Bedingungen der Diktatur noch für politisches Handeln gab. Jeder Einzelne musste sich entscheiden, ob er sich den Nationalsozialisten anschloss, untätig abwartete oder Widerstand leistete.

Mit dem deutschen Überfall auf Polen im September 1939 begann der Zweite Weltkrieg. Das Regime ging noch brutaler gegen seine Gegner vor. Trotzdem kämpfte eine kleine Minderheit der Deutschen weiter aktiv gegen das Regime.

Die Ausstellung zeigt, wie vielfältig die Formen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus waren. Manche Menschen verbreiteten Informationen ausländischer Rundfunksender, druckten Flugblätter und verteilten sie. Andere halfen verfolgten Juden, Kriegsgefangenen oder Zwangsarbeitern. Und einige versuchten, Hitler zu stürzen, um seine verbrecherische Herrschaft und den Krieg zu beenden.

**Was
konnten
sie tun?**

Eine Ausstellung der
Stiftung 20. Juli 1944
in Zusammenarbeit mit der
Gedenkstätte Deutscher Widerstand

**Widerstand
gegen den
Nationalsozialismus
1939–1945**

Das Stadtmuseum Saalfeld zeigt die Ausstellung anlässlich des 75. Jahrestages des Kriegsendes 1945. Sie ist ab dem Tag des offenen Denkmals, dem 13. September, bis einschließlich 1. November 2020 zu sehen. Eine gesonderte Eröffnung findet nicht statt.



Meininger Hof, Saalfeld
Sonntag, 4. Oktober 2020, um 16:00 Uhr

Festkonzert "30 Jahre Deutsche Einheit"
und Ludwig van Beethoven (1770-1827) zum 250. Geburtstag

Ludwig van Beethoven
Sinfonie Nr. IX op. 125
mit Schlusschor über Schillers Ode "An die Freude"

Ausführende
Julia-Sophie Wagner - Sopran
Kathrin Göring - Alt
Lothar Odinius - Tenor
Andreas Scheibner - Bass

Collegium Vocale Leipzig
Kammerchor der Schlosskapelle Saalfeld
Merseburger Hofmusik (auf Instrumenten historischer Mensur)

Leitung: Michael Schönheit

Eintritt: 25,00 € (Einheitspreis)

Eintrittskartenvorverkauf:
Meininger Hof, Alte Freiheit 1, 07318 Saalfeld/Saale
und an allen bekannten Vorverkaufsstellen des Kulturbetriebes MH
Kontakt:
Tel.: 03671 35 95 90
www.meininger-hof.de
E-Mail: kulturbetrieb@stadt-saalfeld.de

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften!



Eine Veranstaltung vom
"Verein Schlosskapelle Saalfeld e. V."
und der Stadt Saalfeld/Saale





Sommer, Sonne, Badespaß

Trotz der Pandemie besuchten knapp 35.000 Badegäste das Saalfelder Freibad. Die Saalfelder Schwimmhalle öffnet am 31. August wieder ihre Pforten.

Dass es keine normale Badesaison werden würde, war bereits im Frühjahr klar, als die Corona-Welle über Deutschland rollte. Vor dem Ende der Freibadsaison ziehen die Saalfelder Bäder allerdings eine positive Bilanz. Über die gesamte Badezeit konnten etwa 35.000 Badegäste im Saalfelder Freibad gezählt werden, wie Thomas Säuberlich von der Sportabteilung der Stadt Saalfeld/Saale erklärt: „Dass es für uns trotzdem noch eine gute Saison geworden ist, haben wir vor allem unseren Badegästen zu verdanken.“

So machten die Hygieneregeln auch vor dem Saalfelder Freibad nicht Halt. Der Betrieb konnte nur dadurch aufrechterhalten werden, da sich die Badegäste konsequent an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln gehalten hätten, so Säuberlich weiter: „Dafür wollen wir uns bei allen Besuchern des Saalfelder Freibades bedanken.“



SCHWIMM DICH GESUND

in der Saalfelder Schwimmhalle
ab 31. August 2020



*Sauna bis auf Weiteres geschlossen (Modernisierungsarbeiten)
Aktuelle Öffnungszeiten auf www.saalfelder-baeder.de
Hygienevorschriften sind zu beachten*

Kelzstraße 27 • 07318 Saalfeld/Saale
Tel. 03671-2017 • www.saalfeld.de

Gute Neuigkeiten gibt es darüber hinaus auch für die Liebhaber des Indoor-Schwimmens. So wird die Saalfelder Schwimmhalle ab dem 31. August wieder ihre Pforten für die Badegäste öffnen. Aufgrund der nach wie vor geltenden Hygienevorschriften kann es allerdings zu Änderungen der Öffnungszeiten kommen. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten und die geltenden Hygienebestimmungen können im Internet unter www.saalfelder-baeder.de/hallenbad eingesehen werden.

Einschränkungen gibt es allerdings für die Sauna-Besucher. So bleibt der Sauna-Bereich der Schwimmhalle wegen Modernisierungsarbeiten vorerst geschlossen.

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Fr, 04.09.20 Saalfelder Bierkellertour | 18:00 Uhr | ehem. Bierkeller am Schlossberg und Alte Post* 120-minütige Besichtigung von zwei Saalfelder Bierkellern + Verkostung Saalfelder Bierspezialität

Sa, 05.09.20 Qigong-Wanderung | 9:30 Uhr | Stadtwald an den Feengrotten** 5 km lange Wanderung mit Entspannungstrainerin und Erlernen einiger Qigong-Techniken

Sa, 05.09.20 Öffentliche Stadtführung | 11:00 Uhr | historische Innenstadt* 90-minütiger geführter Rundgang durch den Altstadt kern

Sa, 05.09.20 Feenomenaler Ausflug | 13:00 Uhr | Feenweltchen** Spannende Aufgaben, Basteleien und ein Rundgang mit der Fee gehören ebenso dazu wie das gemeinsame Kaffeetrinken mit einem Feenküchlein und Feenbrause.

Fr, 11.09.20 Krimistadtführung | 21:00 Uhr | historische Innenstadt* „Tatort Saalfeld – Ein Fall für Schwarz“ 90-minütiger Stadtrundgang mit dem Scharfrichter

Sa, 12.09.20 Öffentliche Stadtführung | 11:00 Uhr | historische Innenstadt* 90-minütiger geführter Rundgang durch den Altstadt kern

Sa, 12.09.20 Stadtgeschichten erfahren | 17:00 Uhr | historische Innenstadt* 120-minütige Stadtrundfahrt mit dem Oldtimerbus + musikalische Darbietung in der Schlosskapelle

Kinderführung Zwergentour – Saalfelder Feengrotten** täglich 11:00 und 13:00 Uhr, Kindgerechte Führung durch die Feengrotten, empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

Inhalationen im Heilstollen – Saalfelder Feengrotten** Schon ein Aufenthalt im Heilstollen unter Tage führt zu einer tiefen Entspannung, die sich positiv auf den gesamten Organismus auswirkt. Auf diese Weise werden das Immunsystem und die körpereigenen Abwehrkräfte auf natürlichem Weg gestärkt.

Inhalationen für Erwachsene
Di – So 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Abend-Inhalation für Erwachsene
Di, Mi 17:30 - 19:30 Uhr

Gesunde Stunde für Erwachsene
Sa, So 12:30 - 13:30 Uhr

Kinder-Stunde
Di – So 8:30 - 9:30 Uhr und 16:15 - 17:15 Uhr

* Anmeldung und weitere Auskünfte: Tourist-Information Saalfeld, Tel. 03671 522181

** Anmeldung und weitere Auskünfte: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671 55040



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 22.06.2020

Beschluss Nr. 65/2020

Ausbau der Saalgasse (zwischen Marktstraße und Anton-Sommer-Straße) und des Platzes am Saaltor inkl. Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Der Ausbau der Saalgasse (zwischen Marktstraße und Anton-Sommer-Straße) und des Platzes am Saaltor inkl. Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird beschlossen.

Beschluss Nr. 68/2020

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umnutzung zum Wohnhaus“ Gemarkung Schwarza, Flur 5, Flst. 528

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umnutzung zum Wohnhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Schwarza, Flur 5, Flurstück 528.

Beschluss Nr. 69/2020

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Wohnhausneubau mit Stellplätzen“ Gemarkung Teichröda, Flur 2, Flurstücke 191/7 und 191/41

Die Stadt Rudolstadt stimmt dem Vorhaben und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Teichröda Nord“ in Dachfarbe, -material und -neigung, Überschreitung Baugrenze durch auskragendes Obergeschoss zum Vorhaben „Wohnhausneubau mit Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Teichröda, Flur 2, Flurstücke 191/7 und 191/41 mit folgendem Prüfhinweis zu: Die Nutzungsaufnahme kann erst nach Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Fertigstellung der Löschwasserzisterne Teichröda im Jahr 2020 geplant) erfolgen.

NACHRUF

Unser Mitarbeiter im Ruhestand

Gottfried-Wilhelm Opitz

ist am 10. Juli 2020 im Alter von 72 Jahren verstorben.

Über 15 Jahre war er als Leiter Zentrale Verwaltung und Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Rudolstadt tätig.

Herr Opitz war ein geachteter, engagierter und äußerst zuverlässiger Mitarbeiter, der sich durch seine Hilfsbereitschaft und Pflichttreue Anerkennung und Wertschätzung erworben hat.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Der Personalrat
der Stadtverwaltung Rudolstadt

Ausschreibung

Rudolstadt-Festival 2021

Die Stadt Rudolstadt veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 2021 das Rudolstadt-Festival.

Interessenten für folgende Leistungen werden gebeten, sich vom

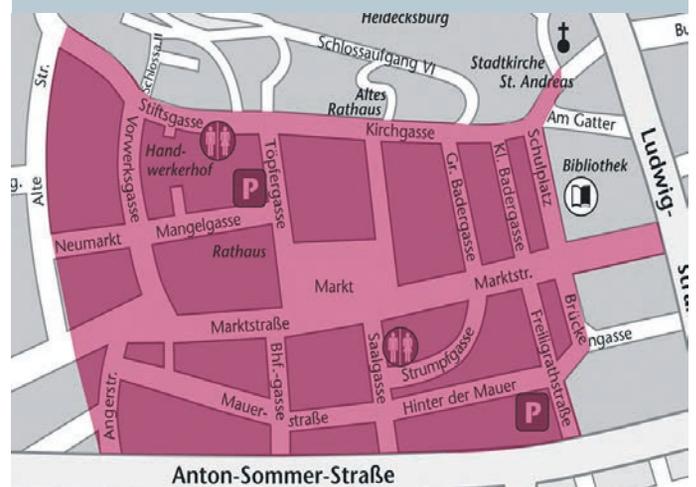
1. Oktober bis 30. November 2020

bei der Stadt Rudolstadt,
Fachdienst Kultur, Tourismus, Jugend und Sport,
Markt 7, 07407 Rudolstadt oder an die
E-Mail handel@rudolstadt-festival.de zu bewerben:

- Verkauf von süßem und deftigem Kalt- und Warmimbiss
- Verkauf von Obst, Gemüse, Backwaren, Milch- und Käseprodukten sowie Süßwaren
- Verkauf von festaltypischen Produkten
- Verkauf von Schmuck, Kleidung, Keramik, Glas und vergleichbaren Produkten

Alle Bewerber legen ihrer Bewerbung bitte Fotos der Ware und des Standes bei. Imbissanbieter ergänzen Ihre Unterlagen um eine Preisliste.

Neben den Bewerbern für die Stellflächen in und an den drei Festivalbereichen (Heidecksburg, Innenstadt und Heinepark) sind auch die Anlieger mit Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben aufgerufen, einen formlosen Antrag zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Objekt einzureichen. Der betroffene Bereich der Rudolstädter Innenstadt wird aus der beiliegenden Karte ersichtlich.



Geltungsbereich Innenstadt

– Ende des amtlichen Teil –



Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt, Markt 5-7

Montag	08:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten in Remda, Remdaer Markt 5:

Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Telefon:	(036744) 201527
E-Mail:	service@rudolstadt.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus), Markt 7

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist-Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

AUSBILDUNG

IN DER STADT RUDOLSTADT



Starte 2021 deine Zukunft

mit einer Ausbildung bei der Stadt Rudolstadt als
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste*
 - Fachrichtung Bibliothek -

Die Ausbildung beginnt am 01. September 2021 und dauert 3 Jahre. Der praktische Teil der Ausbildung findet in der Stadtbibliothek Rudolstadt statt und die fachtheoretische Ausbildung wird am Staatlichen Berufsschulzentrum Sondershausen durchgeführt.

Voraussetzungen:

- guter Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss, z. B. Fachschulreife
- gute Leistungen in Deutsch
- umfassende Allgemeinbildung
- Freude am Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten
- Ordnungsverständnis und sorgfältige Arbeitsweise
- eine freundliche, zuvorkommende Persönlichkeit und zugleich sicheres Auftreten
- Organisations- und Koordinationstalent
- Bereitschaft zur Tätigkeit an Wochenenden
- Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B

Das solltest du mitbringen:

- Inventarisierung, Katalogisierung und technische Einarbeitung von Medien
- Beratung und Betreuung von Nutzern
- Bearbeitung von Ausleihen, Rücknahmen, Mahnungen und Vorbestellungen von Medien
- Bestände ordnen und verwalten
- Recherche in Datenbanken und -netzen
- Kontrolle und Bearbeitung von Lieferungen und Rechnungen
- Sicherung von Medienbeständen
- Mitwirkung bei Ausstellungen und Veranstaltungen

BEWIRB DICH BIS 31. OKTOBER 2020



Stadtverwaltung Rudolstadt

Fachdienst Personal
 Markt 7
 07407 Rudolstadt

Katrin Ludwig
 03672 486-303
 bewerbung@rudolstadt.de

* Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

AUSBILDUNG

IN DER STADT RUDOLSTADT



Starte 2021 deine Zukunft

mit einer Ausbildung bei der Stadt Rudolstadt als
Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit*

Die Ausbildung beginnt am 01. September 2021 und dauert 3 Jahre. Der praktische Teil der Ausbildung findet in der Tourist-Information Rudolstadt statt und die fachtheoretische Ausbildung wird in der Berufsschule Weimar durchgeführt.

Voraussetzungen:

- guter Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss, z. B. Fachschulreife
- gute Leistungen in Deutsch, Mathe, Englisch, Geografie
- Freude am Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten
- touristisches Grundwissen über die Region
- Interesse an regionaler Geschichte
- eine freundliche, zuvorkommende Persönlichkeit und zugleich sicheres Auftreten
- serviceorientiertes Handeln
- Bereitschaft zur Tätigkeit an Wochenenden und Feiertagen

Das solltest du mitbringen:

- Projektmanagement im Bereich von touristischen Angebotsbausteinen
- Umsetzung von Marketingmaßnahmen
- Mitarbeit an der Destinationsentwicklung
- Veranstaltungskonzeption und -organisation
- freizeitswirtschaftliche Leistungen und Produkte erbringen:
 - › Buchung von Zimmern
 - › Vermittlung von Pauschalangeboten
 - › Organisation von Stadt- und Erlebnisführungen
 - › Verkauf von Veranstaltungstickets und Handelsware
- serviceorientierte Beratung und Betreuung von Gästen und Besuchergruppen

BEWIRB DICH BIS 31. OKTOBER 2020



Stadtverwaltung Rudolstadt

Fachdienst Personal
 Markt 7
 07407 Rudolstadt

Katrin Ludwig
 03672 486-303
 bewerbung@rudolstadt.de

* Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

AUSBILDUNGSPLÄTZE

DER STÄDTE SAALFELD/SAALE, RUDOLSTADT UND BAD BLANKENBURG

DREIKLANG SAALFELD
RUDOLSTADT
BAD BLANKENBURG



Starte 2021 deine Zukunft

mit einer **Ausbildung** bei den Städten Saalfeld/Saale, Rudolstadt oder Bad Blankenburg als

Verwaltungsfachangestellte/r*

Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

Du bist auf der Suche nach einem **verantwortungsbewussten** und **vielfältigen** Ausbildungsberuf? Du hast das gewisse Feingefühl im **Umgang mit Menschen** und stehst ihnen gerne **beratend** zur Seite? Du magst es, Aufgaben **eigenverantwortlich** oder im **Team** zu lösen?

Dann komm in eine unserer Stadtverwaltungen, lerne beständig Neues und erhalte die Chance auf einen zukunftssicheren Beruf.

Das solltest du mitbringen:

- guter Realschulabschluss oder Abitur beziehungsweise Fachschulabschluss
- gute Noten in Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaft
- Hilfsbereitschaft im Umgang mit Menschen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicheres und korrektes Auftreten
- Interesse an der Arbeit im öffentlichen Dienst

Die Inhalte deiner Ausbildung:

- du lernst die vielfältigen Tätigkeiten in einer Verwaltung kennen
- dein theoretisches Fachwissen und die Anwendung von Gesetzen vermitteln dir Berufs- und Verwaltungsschule
- du kannst deine Ideen und Hilfe bei städtischen Festen mit einbringen

BEWIRB DICH BIS 31. OKTOBER 2020

* Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.



Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Personalabteilung Kati Chalupka
Markt 1 03671 598-237
07318 Saalfeld/Saale personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Stadtverwaltung Rudolstadt

Fachdienst Personal Katrin Ludwig
Markt 7 03672 486-303
07407 Rudolstadt bewerbung@rudolstadt.de

Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Hauptamt Nadja Arnold
Markt 1 036741 37-10
07422 Bad Blankenburg hauptamt@bad-blankenburg.de